

G e s e t z

vom **27. Feb. 1975**

Über die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land-
und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiter-
kammergesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

./.

Abschnitt I
Zweck und Wirkungsbereich

§ 1

Aufgaben und Rechtsstellung der NÖ Landarbeiterkammer

(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen.

(2) Die NÖ Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und berechtigt, das Landeswappen mit der Aufschrift "NÖ Landarbeiterkammer" zu führen. Sie hat ihren Sitz am Sitz der NÖ Landesregierung.

§ 2

Kammerzugehörigkeit

(1) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören alle Dienstnehmer (Arbeiter und Angestellte) an, die in Niederösterreich

auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich,
2. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, soweit sie nicht nach Abs.3 Z.2 ausgenommen sind,
3. Dienstnehmer in jenen Unternehmen und Einrichtungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, deren Tätigkeit und Zweck sich - ungeachtet ihres Sitzes - auf das Land Niederösterreich beziehen oder ihm dienen, wozu auch die beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gehören und
4. Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für die Mitglieder dessen Haushaltes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl.Nr.235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.471/1971, fallen.

(2) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören ferner Personen an, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet

im Sinne des Abs.1 beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder der Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht eine unselbständige Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

(3) Der NÖ Landarbeiterkammer gehören nicht an:

1. familieneigene Arbeitskräfte im Sinne des § 3 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Dienstnehmer, die gemäß § 2 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949 in der jeweils geltenden Fassung, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind und
3. Bedienstete der Gebietskörperschaften, die den Wirkungsbereich der NÖ Landarbeiterkammer berührende behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet über die Kammerzugehörigkeit von amtswegen oder auf Antrag die NÖ Landarbeiterkammer mit schriftlichem Bescheid. Antragsberechtigt sind die in den Abs.1 bis 3 genannten Personen und ihre Dienstgeber.

(5) Gegen die Entscheidung der NÖ Landarbeiterkammer

steht den Antragsberechtigten die Berufung an die Landesregierung zu.

§ 3

Sachlicher Wirkungsbereich

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die NÖ Landarbeiterkammer insbesondere berufen:

1. Vorschläge und Gutachten in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kammerzugehörigen berühren, den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, den Behörden, ihren Dienststellen und sonstigen Verwaltungsstellen zu erstatten; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen,
2. Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten,
3. statistische Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Kammerzugehörigen durchzuführen und an solchen Erhebungen mitzuwirken,
4. an der Regelung der Dienstverhältnisse der Kammerzugehörigen mitzuwirken und im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften Kollektivverträge abzuschließen,

5. zur Förderung der Kammerzugehörigen und zur Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, dazu gehören insbesondere:

- a) erweiterte Fürsorge in den Fällen der Krankheit, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und des Alters durch Unterstützungseinrichtungen, Erholungs- und Altersheime,
- b) Förderung des Wohn- und Siedlungswesens hinsichtlich der Kammerzugehörigen, insbesondere Schaffung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen; Mitwirkung an solchen Maßnahmen,
- c) Erleichterung der Familiengründung; Mitwirkung an solchen Maßnahmen,
- d) Mitwirkung an den Einrichtungen zur Förderung des Lehrlingswesens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
- e) Mitwirkung an der Überwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Kammerzugehöriger,
- f) Unterstützung der Betriebsvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,

6. die fachliche und kulturelle Aus- und Weiterbildung der Kammerzugehörigen zu fördern und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dabei mitzuwirken,
7. die Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes wahrzunehmen und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht zu unterstützen und
8. unentgeltlich Rechtsauskünfte an Kammerzugehörige zu erteilen und diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei Behörden, ihren Dienststellen und sonstigen Verwaltungsstellen unentgeltlich zu vertreten.

(2) Zur Koordinierung und Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die NÖ Landarbeiterkammer mit anderen gesetzlichen Berufsvertretungen der Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zur Bildung einer Dachorganisation (Landarbeiterkammertag) zusammenschließen.

§ 4

Verhältnis zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes und
Behörden

- (1) Die NÖ Landarbeiterkammer hat in allen, in ihren

Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Behörden zu unterstützen, ihnen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Gutachten abzugeben.

(2) Alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Behörden sowie die beruflichen Vertretungen sind verpflichtet, die NÖ Landarbeiterkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die hiezu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Behörden haben Gesetzentwürfe, die den Wirkungsbereich der NÖ Landarbeiterkammer berühren, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft dieser Kammer, unter Einräumung einer angemessenen Frist, zur Begutachtung zu übersenden; gleiches gilt sinngemäß für Verordnungen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die NÖ Landarbeiterkammer untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Ausübung der Aufsicht hat der Überwachung der gesetzmäßigen Durchführung der Kammeraufgaben zu dienen.

(3) Die NÖ Landarbeiterkammer ist verpflichtet, die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Einberufung der Vollversammlung (§ 9) von der Abhaltung der Vollversammlung zu verständigen.

(4) Die Landesregierung kann zu allen Sitzungen der Vollversammlung Vertreter entsenden, die das Recht haben, sich jederzeit zu Wort zu melden.

(5) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Beschlüsse der Kammerorgane mit Bescheid aufzuheben.

Abschnitt II

Organisation der NÖ Landarbeiterkammer

§ 6

Organe

Organe der NÖ Landarbeiterkammer sind:

1. die Vollversammlung,

2. der Hauptausschuß und
3. der Präsident.

§ 7

Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus 40 Mitgliedern. Sie unterteilt sich in die Sektion Arbeiter und die Sektion Angestellte.

§ 8

Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das beschließende Organ, ihr obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind; dazu gehören insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten,
2. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,

3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer der zweitstärksten wahlwerbenden Gruppe in der Vollversammlung angehören muß,
4. Einsetzung von Ausschüssen im Sinne des § 14 Abs.3 und 4 und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder,
5. Bestellung des Kammeramtsdirektors,
6. Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge,
7. Beschlußfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß,
8. Verfügung über das Kammervermögen, soweit diese nicht im Beschluß über den Voranschlag erfaßt ist,
9. Erlassung der Geschäftsordnung für die Kammerorgane und das Kammeramt sowie der Dienstordnung für die Kammerbediensteten,
10. Entscheidung über den Mandatsverlust und
11. Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung.

§ 9

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen dem Präsidenten.

(2) Nach der Wahl ist die Vollversammlung spätestens vier Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

(3) Die Vollversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, außerdem, wenn die Landesregierung es verlangt oder ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes vorliegt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterfertigt ist.

(4) Die Mitglieder sind zur Sitzung der Vollversammlung mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzuladen.

(5) Bei jeder Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Kammeramtsdirektor zu unterfertigen ist.

§ 10

Beschlußerfordernisse der Vollversammlung

Zu einem gültigen Beschluß der Vollversammlung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die

Anwesenheit des Vorsitzenden sowie von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den er gestimmt hat.

§ 11

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies über Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Mitglieder von der Vollversammlung in Abwesenheit der Zuhörer beschlossen wird. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Voranschlag, der Rechnungsabschluß oder Angelegenheiten des Kammervermögens behandelt werden.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vollversammlung

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, die Gesetze zu beachten und die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Bei der ersten Vollversammlung nach ihrer Wahl haben sie hierüber dem Präsidenten das Gelöbnis zu leisten.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vollversammlung ist ein Ehrenamt. Für erwachsene Barauslagen und Verdienstentgang gebührt eine Entschädigung; eine Pauschalierung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel "Kammerrat".

§ 13

Erlöschen eines Mandates

(1) Die Mitgliedschaft zur Vollversammlung erlischt

1. wenn nach der Wahl ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Wählbarkeit ausschließt oder ausgeschlossen hätte,

2. durch Verzicht, der dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. durch Feststellung des Mandatsverlustes und
4. durch Tod.

(2) In den Fällen des Abs.1 Z.1 und 3 erlischt das Mandat mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides.

(3) Im Falle des Abs.1 Z.2 erlischt das Mandat mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Kammeramt; im Falle des Abs.1 Z.4 mit dem Tod.

(4) Die Feststellung eines Umstandes gemäß Abs.1 Z.1 obliegt dem Hauptausschuß.

(5) Die Vollversammlung kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf Verlust des Mandates erkennen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt.

(6) Gegen Bescheide auf Grund der Abs.4 und 5 ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

§ 14

Sektionen und Ausschüsse

(1) Der Präsident hat die Sektionen und Ausschüsse zu ihrer Konstituierung einzuberufen und die Wahl der Vorsitzenden durchzuführen.

(2) Den Sektionen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten, die in ihrem ausschließlichen Interesse gelegen sind. Eine Beschlußfassung ist in jedem Fall der Vollversammlung vorbehalten. Das Ergebnis der Vorberatung ist vom Vorsitzenden der Vollversammlung zu berichten. Liegen verschiedene Meinungen vor, dann ist über alle zu berichten.

(3) Den Ausschüssen obliegt die Vorberatung jener Angelegenheiten, für die sie von der Vollversammlung eingesetzt wurden; hinsichtlich der Berichterstattung gilt Abs.2 sinngemäß.

(4) Die Ausschüsse sind in jenem Verhältnis zusammenzusetzen, das dem der wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung entspricht.

§ 15

Funktionsperiode und Auflösung der Vollversammlung

(1) Die Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre, sie beginnt mit der Angelobung ihrer Mitglieder in der ersten Sitzung nach der Wahl und endet, unbeschadet der Bestimmungen des Abs.4, mit Beginn des Tages, an dem die Angelobung der neugewählten Mitglieder erfolgt.

(2) Die Vollversammlung kann ihre Auflösung beschließen. Für diesen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Auflösungsbeschluß ist unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn

1. sie wiederholt oder gröblich gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt,
2. sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben vernachlässigt und
3. mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und nach den Listen der wahlwerbenden Gruppen Ersatzmänner nicht vorhanden sind.

(4) Mit der Auflösung der Vollversammlung erlöschen auch die Funktionen der anderen Kammerorgane mit Ausnahme der des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, die bis zur Wahl eines neuen Präsidenten und der neuen Vizepräsidenten die Geschäfte weiterzuführen haben.

(5) Nach Auflösung der Vollversammlung hat die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen auszusprechen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Funktionsperiode der Vollversammlung um ein Jahr verlängern.

§ 16

Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung in Verwaltungs-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten. Weiters kommt ihm die Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit, über das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vollversammlung gemäß § 13 Abs.1 Z.1 und die Aufnahme, Kündigung

und Entlassung von Bediensteten, soweit dies nicht dem Präsidenten obliegt, zu. Die Vollversammlung kann dem Hauptausschuß weitere Angelegenheiten zur Besorgung übertragen.

(2) Dem Hauptausschuß gehören an:

1. der Präsident,
2. die beiden Vizepräsidenten und
3. sechs weitere Mitglieder der Vollversammlung.

(3) Die in den Hauptausschuß zu entsendenden Mitglieder der Vollversammlung sind in jenem Verhältnis zu wählen, das dem der wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung entspricht.

(4) Mindestens zwei der von der Vollversammlung in den Hauptausschuß zu entsendenden Mitglieder müssen der Sektion Angestellte angehören.

(5) Für die Beschlußfassung im Hauptausschuß gelten die Bestimmungen über die Beschlußerfordernisse in der Vollversammlung sinngemäß.

(6) Der Hauptausschuß kann zur Vorberatung bestimmter Aufgaben Unterausschüsse einsetzen.

§ 17

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Der Präsident und zwei Vizepräsidenten sind von der Vollversammlung in ihrer ersten Sitzung nach jeder Wahl aus dem Kreise ihrer Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.

(2) Präsident und Vizepräsidenten haben dem Landeshauptmann zu geloben, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

(3) Der Präsident hat die Reihenfolge seiner Vertretung im Verhinderungsfalle durch die beiden Vizepräsidenten in der ersten Sitzung der Vollversammlung nach seiner Wahl zu bestimmen.

(4) Wird das Amt eines nach Abs. 1 Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode frei, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 18

Amtsführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Dem Präsidenten obliegen, soweit nicht anderes bestimmt ist;

1. die Vertretung der NÖ Landarbeiterkammer nach außen,
2. die Einberufung der Vollversammlung und des Hauptausschusses sowie die Führung des Vorsitzes,
3. die Obsorge, daß die Aufgaben der NÖ Landarbeiterkammer im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erfüllt werden,
4. die Vollziehung der Beschlüsse anderer Organe der NÖ Landarbeiterkammer,
5. die Beurkundung der Beschlüsse der Kammerorgane sowie die Unterfertigung von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken nach Maßgabe des § 27 Abs.3 und
6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten beschäftigten Bediensteten.

(2) Die beiden Vizepräsidenten haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei seiner Amtsführung zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

(3) Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Hauptausschuß unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit und der Inanspruchnahme festzusetzen ist.

Abschnitt III

Wahlen

§ 19

Ausschreibung der Wahl

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der NÖ Landwirtschaftskammer ist von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben. Der Wahltag ist so festzusetzen, daß die neugewählte Vollversammlung mit Ablauf der Funktionsperiode zusammentreten kann.

§ 20

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Vollversammlung werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes von den Kammerzugehörigen gewählt.

§ 21

Wahlkörper

(1) Die Sektion Arbeiter und die Sektion Angestellte bilden je einen Wahlkörper.

(2) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die kammerzugehörig sind und auf Grund eines Dienstverhältnisses andere als die im Abs. 3 umschriebenen Arbeiten verrichten.

(3) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die kammerzugehörig sind und auf Grund eines Dienstverhältnisses vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten angestellt sind.

(4) Bei Personen gemäß § 2 Abs.2 richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Sektion nach der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung.

(5) Die Landesregierung hat für jede Wahl die 40 zu vergebenden Mandate für die Vollversammlung, nach Abschließung der Wählerverzeichnisse, nach dem Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Arbeiter zur Zahl der wahlberechtigten Angestellten durch Verordnung auf die Wahlkörper aufzuteilen.

§ 22

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind, unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft, alle Personen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlausschreibung kammerzugehörig sind und im übrigen, vom aktiven Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich nicht ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 23

Passives Wahlrecht

Wählbar in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer sind wahlberechtigte Kammerzugehörige, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

Kosten der Wahl

- (1) Die Kosten des Wahlverfahrens sind von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen.
- (2) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken. Sie haben die erforderlichen Wahllokale einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 25

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch Landesgesetz geregelt.

Abschnitt IV

Verwaltung

§ 26

Kammeramt, Kammerbedienstete und Geschäftsstellen

- (1) Die Geschäfte der NÖ Landarbeiterkammer sind vom Kammeramt zu führen.
- (2) Das Kammeramt besteht aus dem Kammeramtsdirektor und den übrigen Bediensteten.
- (3) Das Kammeramt ist unter Aufsicht des Präsidenten vom Kammeramtsdirektor zu leiten.

(4) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Bediensteten sind in der Dienstordnung nach den Grundsätzen der für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften zu regeln. Die Dienstordnung hat jedenfalls Bestimmungen über

1. Aufnahme und die Beendigung des Dienstverhältnisses,
 2. Diensterteilung und Dienstpflichten,
 3. Arbeitszeit und Urlaube,
 4. Abfertigung sowie
 5. das Bezugsschema, die Vorrückung, Vordienstzeitenanrechnung und Reisegebühren
- zu enthalten.

(5) Die NÖ Landarbeiterkammer kann nach Bedarf außerhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen errichten.

§ 27

Kammeramtsdirektor

- (1) Die Bestellung und Abberufung des Kammeramtsdirektors

erfolgt durch die Vollversammlung über Vorschlag des Präsidenten; die dienstrechtliche Stellung wird hiedurch nicht berührt.

(2) Der Kammeramtsdirektor hat an den Sitzungen der Organe der NÖ Landarbeiterkammer mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dem Kammeramtsdirektor obliegt die Beurkundung der Beschlüsse der Kammerorgane sowie die Unterfertigung der Bescheide und sonstigen Schriftstücke der NÖ Landarbeiterkammer gemeinsam mit dem Präsidenten.

(4) Der Präsident hat zu bestimmen, welcher Bedienstete den Kammeramtsdirektor im Falle der Verhinderung zu vertreten hat.

§ 28

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kammerorgane und des Kammeramtes sind in einer Geschäftsordnung zu treffen. Diese hat jedenfalls Be-

stimmungen über die Stellung von Anträgen, über die Verhandlungsführung und über die Ausübung der Sitzungs- polizei zu enthalten.

(2) Die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung be- darf eines Beschlusses der Vollversammlung und der Genehmigung durch die Landesregierung.

Abschnitt V
Finanzgebarung

§ 29

Deckung der Kosten

Die mit der Erfüllung der Aufgaben der NÖ Landarbeiter- kammer verbundenen Kosten werden gedeckt:

1. durch Kammerbeiträge,
2. durch alljährlich zu leistende Beiträge des Landes und
3. durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 30

Kammerbeiträge

(1) Die NÖ Landarbeiterkammer hat von den Kammerzugehörigen, mit Ausnahme der Lehrlinge und der Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs.2, einen Beitrag einzuheben, dessen Höhe von der Vollversammlung festzusetzen ist und der höchstens ein Prozent der Beitragsgrundlage nach Abs.2 betragen darf.

(2) Die Beitragsgrundlage bildet das aus einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Dienstverhältnis erzielte sozialversicherungspflichtige Entgelt ohne Sonderzahlungen bis zu einem zu bestimmenden Höchstbeitrag.

(3) Der Höchstbetrag nach Abs.2 darf die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

(4) Über die Beitragspflicht ist im Zweifelsfalle auf Antrag oder von amtswegen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht die Berufung an die Landesregierung offen.

§ 31

Einhebung der Beiträge

(1) Die Dienstgeber der Kammerzugehörigen haben die Kammerbeiträge vom Entgelt einzubehalten und an die für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung zuständigen Sozialversicherungsträger abzuführen. Der Kammerbeitrag gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Kammerzugehörigen das um seinen Kammerbeitrag verkürzte Entgelt ausbezahlt wurde.

(2) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle gilt der Kammerbeitrag als anvertrautes Gut.

(3) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufenen Sozialversicherungsträger haben gegen Ersatz der Kosten die Kammerbeiträge von den Dienstgebern der Kammerzugehörigen einzuheben und der NÖ Landarbeiterkammer abzuführen.

(4) Die NÖ Landarbeiterkammer hat über die Art der Abfuhr von Kammerbeiträgen mit den nach Abs.3 zuständigen Sozialversicherungsträgern eine Vereinbarung zu schließen, die sich auch auf die Höhe des Kostenersatzes zu erstrecken hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat die NÖ Landarbeiterkammer nach den Bestimmungen des § 82 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

BGBI.Nr.189/1955, in der Fassung der 29.ASVG-Novelle, BGBI.Nr.31/1973, die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu begehren.

(5) Die Sozialversicherungsträger, die nach Abs.3 Kammerbeiträge einheben und abführen, haben über Verlangen der NÖ Landarbeiterkammer alle zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die NÖ Landarbeiterkammer kann über Beschluß des Hauptausschusses den Dienstgebern der Kammerzugehörigen mit Bescheid auftragen, die Kammerbeiträge direkt der NÖ Landarbeiterkammer abzuführen. Mit diesem Bescheid erlischt die Pflicht zur Abfuhr der Beiträge nach Abs.1.

(7) Gegen Bescheide nach Abs.6 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Einwendungen dagegen können nur im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Feststellung der Beitragspflicht erhoben werden.

§ 32

Finanzielle Gebarung

(1) Das Kammeramt hat alljährlich, unter Berücksichtigung

der bisherigen und der zu erwartenden Aufwendungen und Einnahmen, einen Voranschlag zu erstellen.

(2) Der Voranschlag ist vor Beschlußfassung durch die Vollversammlung dem Hauptausschuß zuzuleiten.

(3) Der Voranschlag ist bis spätestens 30. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Vollversammlung zu beschließen.

(4) Bis spätestens 31. März des jeweils folgenden Jahres hat das Kammeramt den Rechnungsabschluß über das abgelaufene Jahr zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 33

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung und den Rechnungsabschluß auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist nach Einholung einer Stellungnahme des Hauptausschusses ein Bericht an die Vollversammlung zu erstatten.

(2) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer gemeinsam vorzugehen.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuß angehören.

Abschnitt VI

Verfahren und eigener Wirkungsbereich

§ 34

Verfahren

Im behördlichen Verfahren sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

§ 35

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Kammerzugehörigen nach § 2 Abs.2 sind erstmals bei der nach Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl (Abschnitt III) wahlberechtigt.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes III sind erstmals anlässlich der nach Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahlen anzuwenden.
- (3) Für die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes laufende Funktionsperiode ist § 15 Abs.6 nicht anwendbar.

§ 37

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung älteren Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 Abs.2, 14 Abs.1 und 2, 16 Abs.6, 17 Abs.1, 3 und 4, 18 Abs.2 und 21 treten mit Ende der laufenden Wahlperiode in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBL.Nr.49/1950, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 313/1966 und 277/1969 treten - mit Ausnahme der im Abs.4 angeführten Bestimmungen - mit der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.
- (4) Folgende Bestimmungen des im Abs.3 genannten Gesetzes treten mit Ende der laufenden Wahlperiode außer Kraft: §§ 9, 10, 13 Abs.1, 18 Abs.1, 21, 22 Abs.3 und 23."